

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konditorei Junge GmbH & Co. KGaA und der Stadtbäckerei – Der Hanse-Bäcker GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Konditorei Junge GmbH & Co. KGaA und der Stadtbäckerei – Der Hanse-Bäcker GmbH (im weiteren die Auftraggeberin). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder bestellte Waren vorbehaltlos annehmen.

(2) Diese Einkaufsbedingungen werden bei Vertragsschlüssen mit einem Lieferanten auch dann Vertragsbestandteil, wenn sie nicht mit dem Angebot zugehen oder anderweitig übergeben werden, der Lieferant sie aber aus einer früheren Geschäftsbeziehung kannte oder kennen musste.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf durch die Auftraggeberin zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung bzw. Lieferabruf schriftlich widerspricht oder ein abänderndes Angebot macht. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs oder des abändernden Angebotes ist der Zugang bei der Auftraggeberin.

(2) Soweit die Auftraggeberin das abändernde Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang ablehnt, ist sein Inhalt verbindlich, wenn dieser nicht erheblich von der Bestellung bzw. dem Lieferabruf abweicht. Als erhebliche Abweichungen gelten, sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Lieferabruf nichts anderes ergibt, die Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als achtundvierzig Stunden, die Änderung der Liefermenge um mehr als fünf Prozent oder die Änderung des Preises. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung des abändernden Angebotes ist die Absendung durch die Auftraggeberin, als Nachweis gilt der Poststempel.

(3) Alle vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind, soweit es sich nicht um abändernde Angebote handelt, für uns unverbindlich und kostenlos, für den Lieferanten mindestens 14 Werktage ab Abgabe bindend.

(4) Für die Form des Vertrages ist die in den Vertragsverhandlungen verabredete Form entscheidend, in der Regel wird schriftlich vereinbart. Offensichtliche Fehler in der Bestellung oder im Lieferabruf, insbesondere Schreibfehler, berechtigen uns zur nachträglichen Änderung oder zum Vertragsrücktritt, ohne gegenüber dem Lieferanten Schadensersatzpflichtig zu werden.

(5) Bei Nachbestellungen zur Sicherung des Lieferabrufs, die der Jahres- oder Halbjahresabnahmemenge entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, die Auftraggeberin schriftlich darüber zu unterrichten.

§ 3 Lieferung und Versand

(1) Die Lieferung erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle.

(2) Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant die Auftraggeberin unverzüglich unter der Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Zur Entgegennahme von nicht vereinbarten Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Die Auftraggeberin ist berechtigt, solche Teillieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurück zu senden.

(3) Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens die Bezeichnung des Artikels, die Artikel- oder Bestellnummer, der Lieferadresse bzw. der Verwendungsstelle enthält. Fehlt der Lieferschein oder die vorgenannten Angaben, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin.

(4) Bei Anlieferung auf Paletten ist darauf zu achten, dass nur einwandfreie, tauschfähige Euro H1 Hygienepaletten oder vergleichbare Kunststoffpaletten verwendet werden. Sollten wir bei der Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Paletten feststellen, sind wir berechtigt, diese dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert zu belasten. Die Anlieferung auf Holzpaletten bedarf unserer ausdrücklichen Bestätigung.

§ 4 Lieferzeit

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Absolute Fixtermine i.S.v. § 376 HGB werden als solche gesondert gekennzeichnet. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.

(2) Bei Lieferverzug des Lieferanten ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges einen pauschalierten Verzugsschaden oder die eventuellen Mehrkosten einer Ersatzlieferung durch einen Dritten zu verlangen. Der pauschalierte Verzugsschaden beträgt 1 % pro angefangener Woche, maximal jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung.

(3) Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht es zu, den Nachweis zu führen, dass infolge des Lieferverzuges der Auftraggeberin kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

§ 5 Qualität

(1) Die Auftraggeberin hat sich hohen Qualitäts- und Umweltstandards verpflichtet. Im Einklang mit unseren Unternehmenszielen erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese die gleichen Qualitäts- und Umweltstandards befolgen.

(2) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Güter und alle von ihm erbrachten Leistungen den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften und der Fachverbände entsprechen. Zu liefernde Waren müssen in allen Punkten unsere spezifischen Anforderungen erfüllen. Lebensmittel müssen unbeschadet unserer Rohstoff- und Produktspezifikationen und sonstiger vertraglicher Bestimmungen in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweiligen deutschen und EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen. Diese Vorschriften sind auch auf die Lieferfahrzeuge und Ladungsträger anzuwenden. Kraftfahrzeuge müssen sich optisch und technisch in einem Zustand befinden, der den gehobenen Standards der Lebensmittelbranche entspricht. Gleiches gilt für die Ausrüstung und Kleidung der Fahrer.

(3) Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind, noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.

(4) Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, insbesondere im Bezug auf Lebensmittel, Verpackungen und Verpackungsmaterialien vom Lieferanten auf dessen Kosten Proben und Muster anzufordern.

§ 6 Wareneingang und Abnahme

(1) Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Offene Mängel sind rechtzeitig gerügt, sofern die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang beim Lieferanten angezeigt werden. Verborgene Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden. Als verborgene Mängel gelten insbesondere auch verbotene Rückstände in Lebensmitteln.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konditorei Junge GmbH & Co. KGaA und der Stadtbäckerei – Der Hanse-Bäcker GmbH

(2) Für Maße Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Mengen verbindlich. Bei Tankzuglieferungen sind wir berechtigt, zusätzliches Kontrollwiegen auf Kosten des Lieferanten anzuordnen.

(3) Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Kommen wir mit der Kontraktabnahme oder mit der Auftragserteilung in Rückstand, sind wir mittels schriftlicher Mahnung in Verzug zu setzen. Die zu setzende Nachfrist muss der Aufbrauchfrist der Restkontraktmenge unter Berücksichtigung unseres zu erwartenden Bedarfs entsprechen und für uns zumutbar sein. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Lieferant zum Vertragsrücktritt berechtigt; weitergehende Rechte sind ausgeschlossen.

(4) In Fällen Höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung oder Leistung längstens um die Dauer der Gewalteinwirkung zu verschieben, sofern er uns binnen 24 Stunden nach Eintritt des die Höhere Gewalt auslösenden Ereignisses schriftlich unterrichtet hat. Andernfalls sind wir zur Geltendmachung unserer Verzugsrechte berechtigt. Befindet sich der Lieferant im Verzug, kann er sich nicht auf Höhere Gewalt berufen. Ist im Falle Höherer Gewalt die verspätete Leistung für uns nicht mehr von Interesse, so können wir während der Dauer der Gewalteinwirkung schadlos vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise und verstehen sich soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wie in der Bestellung ausgewiesen einschließlich sämtlicher Verpackungs- und Transportkosten sowie Fracht und Zölle bis zur angegebenen Lieferadresse oder Verwendungsstelle. Preisermäßigungen zwischen der Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Auftraggeberin zugute.

(2) Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise. Gesetzlich vorgeschriebene Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer, sind auf der Rechnung getrennt auszuweisen.

(3) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Leistung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Beeinträchtigung von Rabatt, Skonto oder ähnlicher Vergünstigung zurückzuhalten.

(4) Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen netto mit Zahlungsmittel unserer Wahl, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen wird.

(5) Die Übertragung, die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen die Auftraggeberin bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Auftraggeberin ungekürzt zu; in jedem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist die Auftraggeberin zu Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dabei umfasst der Rücktritt auch solche Lieferungen oder Leistungen, zu denen der Lieferant aus diesem oder einen anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch verpflichtet ist.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort.

Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§ 9 Produkthaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche unsererseits.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Schadensersatzansprüche, die die Deckungssumme der Produkthaftpflicht-Versicherung übersteigen, bleiben unberührt.

§ 10 Verschwiegenheit

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche, nicht offenkundige Informationen aus der Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin geheim zu halten. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung offen gelegt werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

(2) Lieferanten sind ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, mit der Zusammenarbeit oder der Belieferung mit der Auftraggeberin zu werben oder diese als Referenz anzuführen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Auftraggeberin ist bestrebt, etwaige Differenzen freundschaftlich beizulegen. Dazu können die Parteien einvernehmlich beschließen, dass das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg im Streitfall über den Konflikt abschließend entscheiden soll.

(2) Für den ordentlichen Rechtsweg wird, soweit der Lieferant Kaufmann ist, die Zuständigkeit der für Lübeck zuständigen Gerichte vereinbart. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des internationalen Privatrechts.

(4) Sofern der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder dass Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist die Auftraggeberin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

(5) Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich der Auftraggeberin berechtigen die Auftraggeberin- unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs der Auftraggeberin zur Folge haben.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.

Stand 17. Mai 2010